

öffentlichen Platz¹⁰³ automatisch als gesteigerten Gemeingebrauch klassifiziert und dementsprechend einer Bewilligungspflicht unterstellt.

5. Schranken-Schranken

42 In Bezug auf die Schranken-Schranken kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Vereinsfreiheit unter Rz. 21 verwiesen werden.

6. Verhältnis zu anderen Grundrechten

43 Art. 41 2. Alt. LV steht zur allgemeinen Freiheit der Person gemäss Art. 32 Abs. 1 1. Alt. LV in einem Spezialitätsverhältnis, steht aber bei Versammlungen in Wohnungen neben dem Hausrecht gemäss Art. 32 Abs. 1 2. Alt. LV. Bei religiösen oder weltanschaulichen Versammlungen wird Art. 41 2. Alt. LV selbst durch Art. 37 Abs. 1 LV verdrängt.¹⁰⁴ Dagegen können Art. 41 2. Alt. LV und die Meinungsfreiheit gemäss Art. 40 LV, welche als Teilgarantien auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit beinhaltet, nebeneinander stehen.

103 Der Peter-Kaiser-Platz verbindet im Regierungsviertel als Fortsetzung der Vaduzer Fussgängerzone das Landtagsgebäude mit dem Regierungsgebäude.

104 Vgl. Häfelin / Haller / Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 550.